

[Emblem] Familien- wohlfahrt	Republik Kolumbien Sozialwohlfahrtsbehörde Kolumbianisches Institut für Familienwohlfahrt [Instituto Colombiano de Bienestar Familiar (ICBF)] Cecilia de la Fuente de Lleras Generaldirektion	Wohlfahrt für alle
---	--	-------------------------------

25300/

Betreff: Informationen über das Adoptionsprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich grüße Sie ganz herzlich. Das Kolumbianische Institut für Familienwohlfahrt (ICBF) ist als Zentralstelle für Adoption sehr daran interessiert, die ausländischen Stellen gleicher Art, die internationalen Organisationen und die übrigen im Rahmen des Adoptionsprogramms tätigen Agenturen über die Maßnahmen zur Stärkung der Prozesse und die sonstigen Fortschritte des Programms in Kolumbien auf dem Laufenden zu halten.

Daher sei zunächst darauf hingewiesen, dass für das ICBF die administrativen Prozesse zur Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit bedrohten, verletzten oder nicht beachteten Rechten selbstverständlich grundlegend auf deren Wohl und die Achtung ihrer verfassungsmäßigen Rechte bedacht sein müssen. Dabei ist zu beachten, dass die leibliche Familie zuallererst zu deren angemessenem Schutz aufgerufen ist. Ebenso gilt es, ein ordnungsgemäßes Verfahren und das Verteidigungsrecht der gesetzlichen Vertreter, Familienangehörigen und Betreuer der Kinder und Jugendlichen zu beachten nach Artikel 56 des Kinder- und Jugendgesetzes, was auch bestätigt wurde durch das neuerliche Urteil¹ des kolumbianischen Verfassungsgerichts, insbesondere wenn die

¹ Verfassungsgericht von Kolumbien, Urteil T-544 von 2011. „In der Annahme, dass die Bande mit der Familie aufrecht erhalten werden, benennt Artikel 56 des Kinder- und Jugendgesetzes im Einklang mit Artikel 75 des ehemaligen Minderjährigengesetzes als eine der möglichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte von Kindern die „Unterbringung in der ursprünglichen Familie oder der Großfamilien“ und beschreibt sie als „Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei seinen Eltern oder Verwandten nach den Bestimmungen von Artikel 61 des Zivilgesetzbuches, **wenn diese die Voraussetzungen erfüllen für die Gewährleistung der Ausübung ihrer Rechte**. Sofern der Überprüfung des Zustands seiner Rechte zu entnehmen ist, dass die Familie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards verfügt, informiert die zuständige Behörde die Ämter des Nationalen Familienwohlfahrtssystems, **damit sie**

Schutzmaßnahme in der Erklärung der Adoptierbarkeit besteht, gemäß den Bestimmungen der Verfassung, den von Kolumbien ratifizierten internationalen Verträgen oder Abkommen über Menschenrechte, Gesetz 1098 von 2006, der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts sowie des Staatsrats und den Technisch-administrativen Leitlinien für den Aktionsplan und das Betreuungsmodell zur Wiederherstellung der Rechte von Kindern oder Jugendlichen mit bedrohten, verletzten oder nicht beachteten Rechten.

In dieser Hinsicht ruft das vorgenannte Urteil die ICBF zum Entwurf eines Protokolls auf, in dem die Richtlinien für die Beamten des ICBF bei der Anwendung der verschiedenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechte aufgeführt werden, insbesondere im Falle einer Adoptierbarkeit. Dieses Protokoll wurde erstellt und auf der Website und dem Intranet des ICBF veröffentlicht: „*PROTOCOLO PARA LA APLICACION DE LAS MEDIDAS DE RESTABLECIMIENTO DE DERECHOS EN EL PROCESO ADMINISTRATIVO*“ [PROTOKOLL FÜR DIE ANWENDUNG DER MASSNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER RECHTE IM VERWALTUNGSVERFAHREN].

Ferner wurde dieses Jahr durch den Beschluss Nr. 4960 vom 15. August 2012 die Koordinationsstelle für Verwaltungsbehörden geschaffen, deren Zweck die Stärkung und Unterstützung der Verwaltungsbehörden ist, die für die Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zuständig sind, zwecks Verbesserung ihrer Aufgabe durch die Gliederung der von den Dienststellen der ICBF durchgeführten Maßnahmen.

Ferner wurden 1.300 Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der Rechte von Kindern überprüft, in denen die Schutzmaßnahme in der Erklärung der Adoptierbarkeit bestand. Das Ergebnis dieser Prüfung bestätigt, dass in den Verfahren der Kinder und Jugendlichen, in denen die Nichtexistenz einer geeigneten leiblichen Familie festgestellt wird, die Adoption eine angemessene Schutzmaßnahme zur Wiederherstellung des Rechts ist, eine Familie zu haben und in einer Familie aufzuwachsen.

Ebenso hat das ICBF im Rahmen des Prozesses der Stärkung des Adoptionsprogramms drei internationale Treffen veranstaltet, auf denen unter anderem Erfahrungen in Bezug auf bewährte Praktiken ausgetauscht und die technischen Leitlinien des Programms dargelegt wurden. Dadurch wurde gewährleistet, dass die Gesetze und die operative Umsetzung des Prozesses zwecks Wiederherstellung der Rechte und Adoptionen in Kolumbien bekannt sind, damit die anderen Staaten sowie die nationalen und internationalen Familien beim Rückgriff auf eine kolumbianische Adoption den Inhalt der Gesetze und die diesbezüglich in unserem Land vorhandenen technischen Verfahren kennen und anwenden.

Gleichermaßen wurde das Kooperationsabkommen Nr. NAJ-661/529 von 2011 mit der Internationalen Migrationsorganisation (IMO) abgeschlossen, das unter anderem das Ziel hat, gemeinsam mit der ICBF die Erstellung und Umsetzung von Leitlinien, Modellen, Handbüchern und Protokollen für die Verhütung und Aufdeckung von häuslicher Gewalt, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch sowie die

der Familie angemessene Mittel zur Verfügung stellt, solange sie diese Rechte gewährleisten kann“ (Fettschrift nicht im Originalwortlaut).

Betreuung von diesbezüglichen Opfern in gefährdeten Bevölkerungsgruppen, unter Gewaltopfern und insbesondere unter den von Vertreibung und/oder Naturkatastrophen betroffenen Bevölkerungsteilen zu unterstützen.

Und schließlich: Es gilt darauf hinzuweisen, dass nach dem Kinder- und Jugendgesetz – Gesetz 1098 von 2006 – die zuständige Verwaltungs- oder Justizbehörde (Familienvormund des ICBF, Familienkommissar, Familienrichter) über das Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der Rechte in einem der folgenden Sinne zu entscheiden hat: Feststellung der Rechtsverletzung der Kinder oder Jugendlichen oder Erklärung ihrer Adoptierbarkeit, wobei die letztere Erklärung in der ausschließlichen Zuständigkeit des Familienvormunds oder des Richters (sofern der Familienvormund die Zuständigkeit verliert) liegt. In diesem Sinne ist die Adoption der Kinder oder Jugendlichen NICHT nur selbstverständlich, sondern erfolgt auch mit der Zustimmung der Eltern der Kinder.

Ebenso wichtig ist es, klarzustellen, dass, sofern die Entscheidung des Familienvormunds oder des zuständigen Richters darin besteht, dass das Kind oder der Jugendliche für adoptierbar erklärt wird, Kolumbien streng den entsprechenden rechtlichen und technischen Rahmen für die Durchführung des Adoptionsprogramms² einhält in der administrativen Phase (ICBF und autorisierte Einrichtungen, Zentralstellen) und der gerichtlichen Phase (Familienrichter), um das Recht des Kindes bzw. Jugendlichen auf eine Familie zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen, die ihm eine angemessene Lebensqualität und eine umfassende Förderung zwecks eines angemessenen Wohlergehens bietet, ebenso wie ein glückliches, liebevolles und verständnisvolles Umfeld nach den Grundsätzen von Integritätssicherung, Kindeswohl, Rechtsdurchsetzung und Mitverantwortung laut der Politischen Charta, der Internationalen Kinderrechtskonvention, dem Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und dem Kinder- und Jugendgesetz sowie anderen Vorschriften.

Zur Überwachung und Überprüfung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung von Rechten sieht Gesetz 1098 von 2006 das Einschreiten der Staatsanwaltschaft und der Familiengerichtsbarkeit zur Gewährleistung der Rechte von Kindern und Jugendlichen vor.

Somit ist das ICBF als Zentralstelle für die Adoption in Kolumbien davon überzeugt, dass angesichts der Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zum Schutz ihres verfassungsmäßigen Rechts auf eine Familie die Adoption unter Erfüllung der nationalen und internationalen Vorschriften eine angemessene

² Die gültigen Vorschriften, die das Rechtsinstitut der Adoption regeln, sind die kolumbianische Verfassung (Präambel, Art. 6, 15, 28, 42, 44, 45 [Zahlen unleserlich]), die Internationale Kinderrechtskonvention, verabschiedet durch den kolumbianischen Staat durch Gesetz 12 von 1991, das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, angenommen in Den Haag während der 17. Sitzung der Konferenz über internationales Privatrecht am 29. Mai 1993, umgesetzt in nationales Recht durch Kolumbien durch Gesetz 265 von 1995, das Haager Apostillenübereinkommen vom 5. Oktober 1961, verabschiedet durch Gesetz 455 vom 4. August 1998, dem Kolumbien am 31. Januar 2001 beitrug, Artikel 1, 2, 8, 9, 20-1, 22, 53-5, 61 bis 78, 107, 108 und 123 bis 127 des Kinder- und Jugendgesetzes – Gesetz 1098 von 2006 – und die Technisch-Administrativen Leitlinien des Adoptionsprogramms, die von der Generaldirektion des ICBF durch Beschluss 3748 vom 6. September 2010 und Verordnung 957 von 2012 verabschiedet wurden.

Schutzmaßnahme zur Gewährleistung der Wiederherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist, wenn sich die leibliche Familie als ungeeignet erweist. Daher wird die Verpflichtung zur Fortsetzung des Adoptionsprogramms unter strenger Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Vorschriften in Sachen Adoption sowie der bewährten Praktiken bekräftigt, die das Sekretariat des Haager Übereinkommens in diesem Bereich verfasst hat.

In dieser Hinsicht gilt es klarzustellen, dass das ICBF keine Richtlinie oder Anweisung erlassen hat, durch die die Zuweisung der in Kolumbien wohnhaften oder nicht in Kolumbien wohnhaften kolumbianischen oder ausländischen Familien zu den für adoptierbar erklärten Kindern gestoppt oder ausgesetzt werden soll. Dementsprechend führen die Adoptionsausschüsse der Regionalstellen des ICBF und der für die Abwicklung des Adoptionsprogramms autorisierten Einrichtungen weiterhin das Adoptionsprogramm durch, unter Beachtung der Warteliste der Familien.

Die Ergebnisse, die der kolumbianische Staat zugunsten der Kinder erzielt hat in Bezug auf die nationale und internationale Adoption, sind ein Resultat der ständigen Verbesserung des Prozesses, bei dem tagtäglich zahlreiche Bedürfnisse und Probleme zu Tage treten. Dadurch wird die Erfüllung der geltenden Vorschriften mit größerer Strenge gewährleistet, was die Möglichkeit eines zukünftigen Risikos für die adoptierbaren Kinder verringert.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung der Arbeit dieses Instituts und seiner Beamten zugunsten der Kinder und Jugendlichen dieses Landes.

Mit herzlichen Grüßen

[Unterschrift]

DIEGO ANDRÉS MOLANO APONTE
Generaldirektor